
Zusammenarbeitsvertrag Feuerwehren Niederhasli - Niederglatt

vom 11. Juni 2017

Gültig ab 1. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Bestände	2
Art. 4	Personelles	2
Art. 5	Ausbildung.....	2
Art. 6	Zugehörigkeit.....	2
Art. 7	Ausrüstung und Material	3
Art. 8	Gebäude.....	3
Art. 9	Alarmierung	3
Art. 10	Kommandoregelung bei Schadensereignissen	3
Art. 11	Verkehrs-, Ordnungsdienst und Saalwache	3
Art. 12	Kostenregelung innerhalb des Vertrags	3
Art. 13	Schlichtungsverfahren	4
Art. 14	Kündigung	4
Art. 15	Gültigkeit.....	4

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Organisationsreglements ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die beiden politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt besorgen ihre gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen umschriebenen Aufgaben mit je einer eigenständigen Ortsfeuerwehr.

Im Sinne einer möglichst optimalen Synergienutzung und einer guten gegenseitigen Unterstützung vereinbaren die beiden Feuerwehren eine enge Zusammenarbeit. Die beiden Feuerwehren organisieren sich daher so, dass die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der GVZ Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gemeinsam gewährleistet ist. Darüber hinaus bildet dieser Vertrag die Grundlage für ein allfälliges gemeinsames Vorgehen in sämtlichen Bereichen des Feuerwehrwesens.

Art. 2 Organisation

Die Ortsfeuerwehren bilden eigenständige Einheiten, die sich vertraglich zur Zusammenarbeit verpflichten. Jede Einheit wird durch den eigenen Feuerwehrkommandanten geführt. Das für die Feuerwehr zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Vertretung zur Klärung von Fragen, welche die Zusammenarbeit betreffen. Jede Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine gemeinsame Sitzung einzuberufen.

Art. 3 Bestände

Die Bestände beider Ortsfeuerwehren werden gemeinsam mit der GVZ separat festgelegt.

Art. 4 Personelles

Personelle Belange wie Rekrutierung, Beförderung, Entlassung sowie die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, sind Sache der zuständigen Gemeinde.

Voll- oder Teilzeitstellen wie Kommandant, Stabsoffizier, Materialwart usw. können für identische Arbeiten zusammen angestellt werden. Solche Vereinbarungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 5 Ausbildung

Für die Ausbildung der AdF der beiden Gemeinden sind die jeweiligen Feuerwehrkommandanten verantwortlich. Absprachen bei Übungen und gemeinsame Ausbildungen sind jederzeit möglich bzw. sind anzustreben.

Art. 6 Zugehörigkeit

AdF die in der einen Vertragsgemeinde wohnhaft sind, den Feuerwehrdienst aber in der anderen Gemeinde leisten, unterstehen in jeder Hinsicht dem Kommando ihrer Feuerweereinheit.

Art. 7 Ausrüstung und Material

Beide Gemeinden beschaffen die Pflichtfahrzeuge sowie das Pflichtmaterial, welches zur Führung einer eigenständigen Ortsfeuerwehr benötigt wird, gemäss den Vorgaben der GVZ. Anschaffungen können auch gemeinsam vorgenommen werden. Werden Fahrzeuge oder Material gemeinsam beschafft, wird dies in einem separaten Vertrag geregelt. Bei Fahrzeugen die bereits angeschafft wurden, kann sich die andere Vertragsgemeinde beteiligen, was ebenfalls in einem separaten Vertrag festgehalten wird. Die Benutzung von Anlagen und Material wird ebenfalls in einem separaten Vertrag geregelt.

Für die persönliche Ausrüstung der AdF ist die jeweilige Vertragsgemeinde zuständig. Die Anschaffung erfolgt nach den einheitlichen Richtlinien der GVZ.

Das bereits vorhandene Material der beiden Feuerwehren Niederhasli und Niederglatt bildet die Grundausrüstung und bleibt im bisherigen Eigentum. Unterhalt, Betrieb und Ersatz von gemeindeeigenem Material und Fahrzeugen sind Sache der jeweiligen Gemeinde. Vorbehalten bleiben zusätzliche Vereinbarungen (Art. 7 Abs. 1).

Zusätzliche Anschaffungen können unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bestände beider Gemeinden durch jede Ortsfeuerwehr selbstständig erfolgen. Allfällige Subventionsleistungen der GVZ werden vollumfänglich der beantragenden Gemeinde gutgeschrieben. Vorbehalten bleiben zusätzliche Vereinbarungen (Art. 7 Abs. 1).

Art. 8 Gebäude

Die bestehenden Feuerwehrlokalitäten bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und werden von dieser unterhalten. Allfällige Um- und Neubauten gehen zulasten der Standortgemeinde.

Art. 9 Alarmierung

Jede Gemeinde unterhält eine Alarmorganisation. Diese steht auch für andere Dienste zur Verfügung. Bei speziellen Schadensereignissen, zum Beispiel grossen Einsätzen tagsüber, werden nach Bedarf und in Absprache im Kommandogespräch oder durch Hinterlegung bei der Einsatzleitzentrale (ELZ), AdF beider Gemeinden aufgeboten.

Art. 10 Kommandoregelung bei Schadensereignissen

Bei gemeinsamen Einsätzen in einer der beiden Gemeinden führt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen, der ranghöchste Offizier das Kommando.

Art. 11 Verkehrsdienst und Saalwache

Verkehrsdienste sowie die Saalwache sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Diese Dienste werden von den beiden Ortsfeuerwehren in eigener Regie erledigt.

Art. 12 Kostenregelung innerhalb des Vertrags

Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze, Übungen, Kurse oder andere Dienstleistungen wird jeweils von derjenigen Gemeinde entrichtet, zu deren Feuerweereinheit der AdF gehört.

Bei Ernstfalleinsätzen für die andere Vertragsgemeinde werden die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten vollumfänglich der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde belastet. Die Entschädigung richtet

sich nach dem jeweils geltenden Ansatz der GVZ. Für Fahrzeuge und Material erfolgt keine gegenseitige Verrechnung.

Für gemeinsame Übungseinsätze, inklusive Einsatz von Fahrzeugen, werden keine Kosten verrechnet.

Die Verrechnung an Dritte richtet sich nach dem Kostentarif für Feuerwehreinsätze gemäss Empfehlungen der GVZ. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweils betroffene Gemeinde. Die Aufteilung der Einnahmen auf die zwei Gemeinden erfolgt aufgrund der entstandenen Einsatzkosten.

Die gegenseitige Verrechnung gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Verwaltung der Vertragsgemeinden nach erfolgten gemeinsamen Einsätzen.

Art. 13 Schlichtungsverfahren

Ist bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien nicht möglich, wird die Angelegenheit der GVZ zur Beurteilung vorgelegt. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

Art. 14 Kündigung

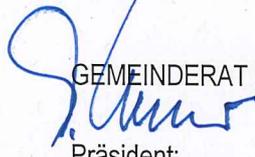
Dieser Vertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Vertragspartei jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

Bei Auflösung des Zusammenarbeitsvertrags ist jede Gemeinde verpflichtet, eine eigenständige, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehrorganisation nach den Leistungsvorgaben der GVZ weiterzuführen.

Art. 15 Gültigkeit

Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte von Niederhasli und Niederglatt sowie die Gemeindeversammlung von Niederglatt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Niederhasli, 22. August 2017

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident: Marco Kurer
Schreiber: Patric Kubli


Niederglatt, 2. Oktober 2017

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

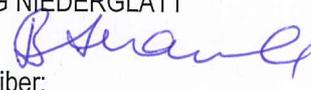
Präsident: Luzius Hartmann
Schreiber: Bruno Schlatter


Niederglatt, 8. Dezember 2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT



Präsident:
Luzius Hartmann



Schreiber:
Bruno Schlatter

Dieser Vertrag entspricht dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1).

Eingesehen durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), Leiter Abteilung Feuerwehr, Kurt Steiner, am 6. Juni 2017.